

REACH-VERORDNUNG

Hinweise zur sicheren Verwendung von Membranen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung ¹⁾ 1907/2006

Die betroffenen Membranen enthalten als Gesamterzeugnis nach REACH-Artikel 33 folgenden chemischen Stoff (Reinstoff):

- 1-Methyl-2-Pyrrolidon (CAS 872-50-4; EINECS 212-828-1) in durchschnittlichen Mengen von <0,3 %

Auflistung der Einzelerzeugnisse nach EUGH-Urteil in der Rechtssache C-106/14 vom 16.10.2015, „einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“ (O5A):

1. Verstärkungsgewebe: Dies enthält als ursprünglich selbständiges Erzeugnis folgenden chemischen Stoff im Gewebewerkstoff:

- 1-Methyl-2-Pyrrolidon (CAS 872-50-4; EINECS 212-828-1) in durchschnittlichen Mengen von ≤ 3 %

Dieser Stoff ist für sich betrachtet, ohne Einbettung in Werkstoffe folgendermaßen eingestuft laut CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 (<http://gestis.itrust.de>):

- kann Haut, Augen oder Atemwege reizen
- reproduktionstoxisch – *Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Werts/ BAT-Werts nicht befürchtet zu werden.*
 - 20 ml/m³
 - 82 mg/m³
 - Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2
 - Dauer 15 min, Mittelwert; 4-mal pro Schicht; Abstand 1 h
 - Kategorie II – resorptiv wirksame Stoffe
 - BAT/BGW: Parameter für *5-Hydroxy-N-methyl-2-pyrrolidon*
 - Grenzwert: 150 mg/l

Informationen zur sicheren Verwendung

Die Membranen sind bereits in den von SAMSON gelieferten Ventilen eingebaut oder werden in Form von Ersatzteilen zum Austausch defekter Membranen geliefert. Der Stoff ist im Gewebe der Membranen enthalten. Das Gewebe der Membran ist weitestgehend von einer Gummierung umschlossen. Daher ist ein direkter Kontakt mit dem



REACH-VERORDNUNG

Stoff unter normalen, vorhersehbaren Bedingungen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch kaum gegeben. Beim direkten Umgang mit der Membran kann trotzdem der Fall auftreten, dass eine Berührung mit dem Gewebe auftreten könnte. Um dies zu vermeiden und um einen risikofreien Umgang mit dem Erzeugnis zu ermöglichen, beachten Sie die folgenden Hinweise zur sicheren Verwendung:

- Personenbezogene Schutzmaßnahmen
Während der Montage/Demontage ist das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen aus folgenden Materialien empfohlen:

Geeignet ist Butylkautschuk – Butyl (0,5 mm, Durchbruchzeit ≥ 8 Stunden).

Nicht geeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhmaterialien:

– Naturkautschuk/Naturlatex	- NR
– Polychloropren	- CR
– Nitrilkautschuk/Nitrillatex	- NBR
– Fluorkautschuk	- FKM
– Polyvinylchlorid	- PVC

Im Einzelfall freiwerdende Stäube nicht einatmen.

Allgemeiner Staubgrenzwert: 3 mg/m³ und 10 mg/m³

Atemschutz: Bei Staubentwicklung FFP1 oder FFP2

- Umweltschutzmaßnahmen
Wenn bei der Verarbeitung Faserstaub entsteht, Absaugung benutzen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Den Austausch der Membranen nur durch geschultes oder unterwiesenes Personal durchführen lassen. Vor Austausch den Mitarbeitern diese Information zur Verfügung stellen.
- Membran vor dem Einsatz nicht bearbeiten oder erhitzen. Membran entsprechend der technischen Anleitung einbauen (vgl. Einbau- und Bedienungsanleitung). Danach Ventilgehäuse schließen.
- Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte unsere *Material Compliance*:
compliance@samson.de



REACH-VERORDNUNG

Weitere Hinweise zu Verwendungen des gesamten Erzeugnisses

Beim Einsatz der Membranen in Maschinen oder Anlagen zur Herstellung von

- Medizinprodukten und Arzneimitteln,
- Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen oder Aromastoffen in Lebensmitteln,
- Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die einen späteren intensiven Haut- oder Schleimhautkontakt über längere Zeiträume möglich erscheinen lassen,

ist der direkte Kontakt des Verstärkungsgewebes mit den oben genannten Produkten zu vermeiden. Beschädigte Membranen sind umgehend auszutauschen.

Die SAMSON AG wird Sie weiterhin über alle Änderungen in Bezug auf Beschränkungen oder sonstige gesetzliche Regelungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit dem Stoff informieren. Nutzen Sie dafür unsere REACH-Seite im Internet:
<http://www.samson.de/reach-de.html>

¹⁾ REACH-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission